

# **BGer 5A\_1119/2025 vom 8. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1119\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1119_2025)

FR: TF 5A\_1119/2025 du 8 janvier 2026

IT: TF 5A\_1119/2025 del 8 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide betreffend Rechtsverweigerung in Zivilsachen kann beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Das Obergericht hat erwogen, nach dem seinerzeitigen Rückzug der Beschwerde vor Obergericht sei der bezirksgerichtliche Entscheid vom 12. April 2024 in Rechtskraft erwachsen. Die materielle Rechtskraft schliesse Angriffe auf sämtliche Tatsachen aus, die im Urteilszeitpunkt bereits bestanden hätten. Darin liege keine Rechtsverweigerung. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführer auch keine Revisionsgründe vorgebracht, weshalb insofern ebenfalls keine Rechtsverweigerung ersichtlich sei.

### **E. 4**

Die Ausführungen der Beschwerdeführer sind teils polemisch und sie nehmen keinen konkreten Bezug auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr wird abstrakt die Verletzung zahlreicher Grundrechte behauptet, ohne dass dargelegt würde, inwiefern dies im Einzelnen der Fall sein soll.

Soweit die Beschwerdeführer monieren, der angefochtene Entscheid sei von bloss drei Obergerichtern gefällt worden und es sei in Erinnerung zu rufen, dass sie gegen zahlreiche (andere) Obergerichter mehrere Strafanzeigen wegen Amtsmissbrauch etc. eingereicht hätten, scheinen die Beschwerdeführer, zumal sie Art. 47 ZPO und Art. 30 Abs. 1 BV erwähnen, sinngemäss den Ausstand zu behaupten. Indes bringen sie keine konkreten Anhaltspunkte für Ausstandsgründe in Bezug auf die drei am angefochtenen Entscheid mitwirkenden Obergerichter vor. Ferner kann ein Ausstandsbegehren nicht institutionell, d.h. gegen ein

Gericht oder eine Abteilung erhoben werden (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; Urteile 5A\_118/2022 vom 15. März 2022 E. 3; 6B\_821/2022 vom 29. August 2022 E. 4).

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Mit dem sofortigen Urteil werden die Anträge betreffend aufschiebende Wirkung, Verfahrenssistierung etc. gegenstandslos.

#### **E. 7**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 8**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.